

Gericht

BVwG

Entscheidungsdatum

21.08.2017

Geschäftszahl

W143 2017269-2

Rechtssatz

Rechtssatz 4

Die Vernehmung von Auflagen mit Codes und Nummern, welche aus dem Einreichoperat bzw. aus dem behördlichen Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz stammen, erfüllt die Voraussetzung der ausreichenden Bestimmtheit nach § 59 Abs. 1 AVG. Gemäß § 59 Abs. 1 AVG soll der Spruch in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung ergehen. Die Formulierung einer Auflage widerspricht dem Bestimmtheitsgebot nur dann, wenn ihr Inhalt auch unter Beiziehung eines Fachkundigen nicht verlässlich ermittelt werden kann (VwGH 20.11.2014, 2011/07/0244). Wurden die Auflagen von erwiesenen Fachleuten vorgeschlagen und aufgrund der Ermittlungsergebnisse vorgeschrieben, ist davon auszugehen, dass die Auflagen unter Heranziehung von Fachleuten umgesetzt werden können (vgl. BVwG 20.11.2015, W102 2009977-2).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:BVWG:2017:W143.2017269.2.04